



Auftraggeberin

Wohnungsverein Hamburg von 1902eG
Landwehr 58
22087 Hamburg

Auftragnehmerin

EGL - Entwicklung und Gestaltung
von Landschaft GmbH
Unzerstr. 1-3
22767 Hamburg

Bearbeiter/-in

Hamburg, 20.10.2022

**Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum
Bebauungsplan Bramfeld 73**

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Lage und Nutzung des Plangebietes	4
3	Grundlagen	5
4	Planerische Rahmenbedingungen	6
4.1	Bestehender Bebauungsplan	6
4.2	Landschaftsprogramm	6
4.3	Gesetzlich geschützte Biotope	8
4.4	Altlasten	9
4.5	Baumschutz	9
4.6	Artenschutz	9
5	Bestandssituation, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	10
5.1	Geologie, Boden, Fläche	10
5.2	Grund- und Oberflächenwasser	11
5.3	Pflanzen und Tiere	12
5.4	Lokalklima / Luft	17
5.5	Landschaft, Erholung, Freiraumbezüge	18
6	Festsetzungsvorschläge	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Plangebiet des Bebauungsplanverfahrens	4
Abb. 2:	Südlicher Planausschnitt B-Plan Bramfeld 3	6
Abb. 3:	Ausschnitt Landschaftsprogramm	7
Abb. 4:	Ausschnitt Fachkarte Arten- und Biotopschutz	7
Abb. 5:	Ausschnitt Fachkarte „Grün Vernetzen“	8
Abb. 6:	Biotoptypen im Plangebiet	13
Abb. 7:	Grünflächen im Plangebiet	14
Abb. 8:	Potential für Fledermausquartiere (aus LUTZ 2022)	15

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Potenziell vorkommende Vogelarten (nach LUTZ 2022)	16
---------	--	----

1

Anlass und Aufgabenstellung

Durch den Bebauungsplan Bramfeld 73 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von insbesondere familienfreundlichen Wohnungen in Hamburg-Bramfeld, Bezirk Wandsbek, geschaffen werden.

Der Wohnungsverein Hamburg von 1902 eG, die HSG Hanseatische Siedlungs-Gesellschaft mbH und ein privater Grundeigentümer streben im südlichen Bereich des derzeit geltenden Bebauungsplans Bramfeld 3 (Einmündungsbereich Fabriciusstraße / Bramfelder Chaussee) eine Nutzungsänderung ihrer Grundstücke an. Durch Abbruch der vorhandenen Bausubstanz und Neubau von Wohnungen soll die Lagequalität an der Bramfelder Chaussee genutzt und eine höhere Wohnqualität und Flächeneffizienz geschaffen werden. Des Weiteren ist an der Bramfelder Chaussee eine wohnverträgliche Mischnutzung z.B. mit Dienstleistungen und Büros vorgesehen.

Zur Sicherung der Freiraum- und Erholungsqualität sollen die Blockinnenbereiche mit z.T. mittelalten Bäumen weitgehend von Bebauung freigehalten und in mehrere Innenhöfe mit Freiflächen und Kinderspielflächen gemäß § 10 HBauO räumlich gegliedert werden.

Der Bebauungsplan Bramfeld 73 erfüllt die Voraussetzungen gemäß §13a BauGB „Bebauungsplan der Innenentwicklung“. In diesem vereinfachten Verfahren entfallen u.a. die formalrechtliche Anwendung der Eingriffsregelung und die Umweltprüfung mit dem Umweltbericht.

Auch wenn von der Anwendung der Eingriffsregelung und der Ausgleichspflicht abgesehen wird, verbleibt die Verpflichtung, die Belange des Naturschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7a BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Das Vermeidungsgebot ist anzuwenden. Der Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 HmbBNatSchAG und der Schutz von Bäumen und Hecken nach § 1 der Baumschutzverordnung bleiben unberührt.

Demzufolge behandelt der vorliegende landschaftsplanerische Fachbeitrag die natürlichen Ressourcen Fläche/ Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere und das Landschaftsbild sowie die zusammenfassende Darstellung der Belange des Artenschutzes und die grünplanerischen Festsetzungen.

2

Lage und Nutzung des Plangebietes

Das etwa 3,2 ha große Plangebiet des B-Plans Bramfeld 73 liegt nördlich der U-Bahntrasse U3 im Süden des Stadtteils Bramfeld, Bezirk Wandsbek (Abb. 1). Es wird von drei Straßen begrenzt. Im Osten verläuft die Bramfelder Chaussee (Flurstück 10699), im Westen die Fabriciusstraße (Flurstück 9674) und im Norden die Straße Unneland (Flurstück 3615). Südlich des Plangebietes verläuft der Seebek - Grünzug.

In dem durch Mischnutzung geprägten Quartier wurde die ursprüngliche und teilweise noch vorhandene Blockrandbebauung nach dem 2. Weltkrieg durch Zeilenbauten ergänzt. Die Kombination aus Zeilenbauten und Blockrandbebauung ergibt ein heterogenes Stadtbild. Hauptnutzungsform ist Wohnen und teilweise gewerbliche Nutzung in den Erdgeschossen.



Abb. 1: Plangebiet des Bebauungsplanverfahrens

3

Grundlagen

Folgende Untersuchungen dienen als Grundlagen für die Bearbeitung des landschaftsplanerischen Fachbeitrages:

LUTZ (2022): Bestandserfassung und artenschutzfachliche Prüfung zum Vorhaben B-Plan Bramfeld 73, Hamburg (Stand 06.09.2022)

INGENIEURBÜRO Jörn OHLF (2018): Stellungnahme zur Gründung Wohnanlage mit Gewerbeflächen Fabriciusstraße 6 – 8/ Bramfelder Chaussee 9, Hamburg (Stand 16.08.2018)

RABE LANDSCHAFTEN (2022): Bebauungsplan Bramfeld 73: Entwurf Freiraumplanung, Hamburg (Stand 09.03.2022)

██████████ (2021): Baumgutachterliche Stellungnahme zur Bewertung des Baumbestandes auf diversen Grundstücken im Zuge des BV.: Bramfeld 73, Hoisdorf (Stand 11.10.2021)

c/o ZUKUNFT urbane strategien (2022): Bebauungsplan Bramfeld 73: Städtebauliches Konzept (Vorabzug, Stand 09.03.2022)

Darüber hinaus wurden digitale Fachdaten aus dem online Portal <https://www.hamburg.de> ausgewertet.

4 Planerische Rahmenbedingungen

4.1 Bestehender Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Bramfeld 3 vom 22.06.1962 und ist größtenteils als Wohngebiet (dreigeschossig) mit privaten Grünflächen und Mischnutzungen ausgewiesen. Im Süden sind Gemeinschaftsanlagen dargestellt.

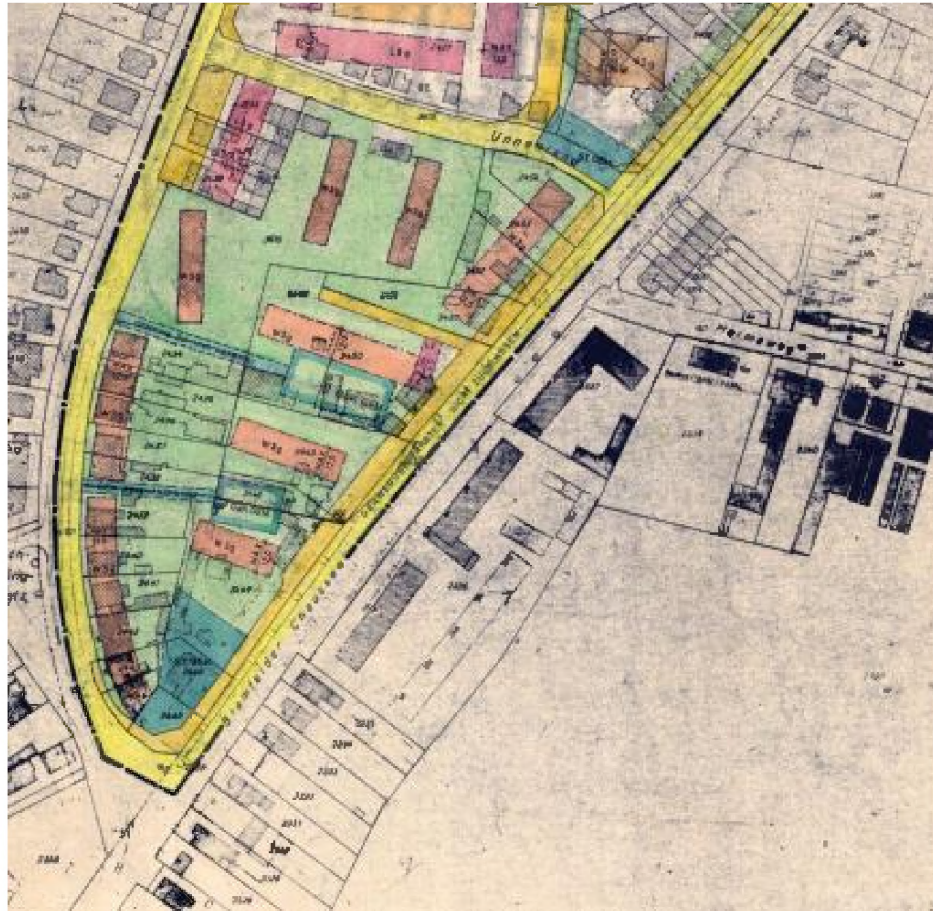


Abb. 2: Südlicher Planausschnitt B-Plan Bramfeld 3

4.2 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt im Bereich des Plangebietes die Milieus „Verdichteter Stadtraum“, „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ sowie „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ dar. Als Milieuübergreifende Funktionen werden „Verbessern der Freiraumqualität vordringlich“ und „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ dargestellt. Südlich schließt der Seebek-Grünzug an. (<http://geoportal-hamburg.de/>; Abruf April 2022, Abb. 3).

In der Fachkarte Arten- und Biotopschutz (AuBS) ist im Bereich des Plangebiets „Geschlossene und sonstige Bebauung“ sowie „Sonstige Grünanlage“ und die Bramfelder Chaussee als „Hauptverkehrsstraßen“ dargestellt. (s. Abb. 4).

Das Planungskonzept entspricht den Darstellungen des Landschaftsprogramms mit der Fachkarte Arten- und Biotopschutz. Anpassungen des Landschaftsprogramms sind daher für den Geltungsbereich des B-Plan Bramfeld 73 nicht erforderlich.

Gemäß Fachkarte zum Landschaftsprogramm „Grün Vernetzen“ (Stand April 2018) liegt das Plangebiet innerhalb des Handlungsfeldes „Qualitäts-offensive Freiraum im Siedlungszusammenhang“ (s. Abb.5, Schraffur). Die Bramfelder Chaussee wird als Handlungsfeld „Freiraumqualifizierung an Magistralen“ dargestellt. Das gesamte Gebiet zählt zudem zum Handlungsfeld „Siedlungsflächen mit ausgeprägtem Wärmeinseleffekt“.



Abb. 5: Ausschnitt Fachkarte „Grün Vernetzen“

4.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 HmbBNatSchAG sind im Plangebiet und im angrenzenden Umfeld nicht vorhanden.

4.4 **Altlasten**

Gemäß Fachinformationssystem Altlasten und Altlasthinweiskataster sind im Plangebiet keine Bodenbelastungen und Verdachtsflächen bekannt.

4.5 **Baumschutz**

Für die im Plangebiet vorhandenen Bäume und Hecken gilt die Baumschutzverordnung (BaumSchVO) vom 17. Dezember 1948 (Sammlung des bereinigten Hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359, 369). Bei geplanten Gehölzfällungen sind die Regelungen der Hamburgischen Baumschutzverordnung einschließlich der üblichen Ersatzregelungen zu berücksichtigen.

4.6 **Artenschutz**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Bramfeld 73 gelten die Vorschriften für besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG. Hierzu liegt ein Artenschutzfachbeitrag vor (LUTZ 2022).

Für die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel erfolge 2022 eine Kartierung. Im Artenschutzfachbeitrag wurden die im Gebiet vorkommenden europäische Vogelarten sowie Fledermausarten im Hinblick auf das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betrachtet. Hierbei wurden die durch die Umsetzung des Bebauungsplans Bramfeld 73 zu erwartenden Wirkfaktoren zugrunde gelegt und die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Artenschutzes geprüft.

Im Artenschutzprüfung wird dargestellt, dass keine Quartiere von Fledermäusen vorgefunden wurden und daher keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse verloren gehen. Bei den erfassten Vogelarten handelt es sich um in Hamburg häufig vorkommende und nicht gefährdete Arten. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten sind nicht vom Verlust ihrer Brutreviere durch das Vorhaben betroffen, da, unter Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeit, die betroffenen Arten ausweichen können und somit die Funktion der Fortpflanzungsstätten langfristig im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. .

Durch die Umsetzung der im Rahmen der Artenschutzprüfung für das Plangebiet getroffenen, artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 7), werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vermieden, sodass die Planung artenschutzrechtlich verwirklicht werden kann.

5 Bestandssituation, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

5.1 Geologie, Boden, Fläche

Das Plangebiet wird geologisch durch weichselzeitliche Fluss- und Verschwemmungsablagerungen gebildet und ist durch Geschiebemergel/ Geschiebelehm und Schmelzwassersande geprägt.

Im südlichen Plangebiet wurden Baugrunduntersuchungen durchgeführt (INGENIEURBÜRO OHLF 2018). Die Baugrundaufschlüsse zeigen ab Gelände aufgefüllte Böden. Es handelt sich um ein Gemenge aus Bauschutt, humosen Sanden, bindigen Böden und teilweise Schlackeeinlagerungen, die bis 3,7 m und bereichsweise bis 5,5 m unter Geländen anstehen. Unter den Auffüllungen folgt überwiegend Geschiebemergel bis zur Aufschlusstiefe von 14,00 m. Auf dem untersuchten Grundstück im südlichen Teil der Fabriciusstraße wurden wasserstauende Bodenschichten in Bereichen von 2,0 bis 9,5 m unter Gelände angetroffen.

Aufgrund der wasserstauenden Eigenschaften der Geschiebeböden ist eine planmäßige Versickerung von Oberflächenwasser auf dem untersuchten Grundstück nicht möglich. Die Versickerungspotentialkarte (geo-online-hamburg.de) zeigt für das Plangebiet lediglich im nördlichen Eckbereich Unnenland/ Bramfelder Chaussee und in Teilen entlang der Bramfelder Chaussee Versickerungspotentiale in 2-5 m Tiefe. Im übrigen Gebiet ist die Versickerungswahrscheinlichkeit eingeschränkt bzw. im Süden unwahrscheinlich. Bodendenkmale und schutzwürdige Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bei einem Versiegelungsgrad von ca. 60 %, tlw. 80 %, handelt es sich um anthropogen beeinträchtigte Böden mit relativ geringer Bedeutung in Bezug auf die Naturhaushaltsfunktionen.

Das Schutzgut Fläche wird im Sinne einer nachhaltigen Flächennutzung und eines maßvollen Flächenverbrauchs bewertet. Das 3,2 ha große Plangebiet wird durch die Straßen Bramfelder Chaussee, Fabriciusstraße und die Straße Unnenland erschlossen. Neben Wohn- und Mischnutzung entlang der Straßen sind überwiegend innenliegende Freiflächen mit einem hohen Gehölzanteil bestandsprägend. Verbindungswege zwischen den einzelnen Wohnblöcken sind nicht vorhanden

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans Bramfeld 73 bleibt das städtebauliche Grundkonzept einschl. Erschließung erhalten.

Durch eine an der Bebauungsdichte der Umgebung orientierte, flächensparenden Bauweise (einschließlich Tiefgaragen), die zu großen Teilen der vorhandenen städtebaulichen Anordnung entspricht, kann der Versiegelungsgrad minimiert und die Freiraumqualität der innenliegenden Grün- und Freiflächen verbessert werden.

Auch die Festsetzung, die Geh- und Fahrwege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen, trägt zur Minderung von Naturhaushaltsfunktionen des Bodens bei.

5.2 Grund- und Oberflächenwasser

Zum Zeitpunkt der 2018 durchgeführten Bohrarbeiten wurden im Süden des Plangebietes Grundwasserstände zwischen 2,0 m und 9,5 m unter Gelände erkundet, bei denen es sich um Stauwasser auf bindigen Schichten und um Stauwasser innerhalb der im Geschiebeboden eingeschlossenen Sandschichten handelt. Gemäß der Stellungnahme zur Gründung (INGENIEURBÜRO OHLF 2018) schwanken die Wasserstände entsprechend des jährlichen Niederschlagsverhaltens; Vernässungen bis in Geländehöhe sind möglich. Zudem wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass mit Druckwasser im Bereich der Untergeschossohle zu rechnen ist.

Im Norden des Plangebietes kann von etwas höheren Grundwasserflurabständen zwischen 5 – 15 m ausgegangen werden. Die chemischen Eigenschaften des Grundwassers sind nicht bekannt. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Insgesamt besitzt das Plangebiet eine geringe Bedeutung für die Naturhaushaltsfunktionen Grund- und Oberflächenwasser.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Der versiegelungsbedingte Oberflächenabfluss durch die Planung wird durch festgesetzte Maßnahmen reduziert. Durch die Festsetzung von Dachbegrünung wird Oberflächenwasser zurückgehalten. Extensiv begrünte Dächer halten im Jahresmittel etwa 60 bis 90 % des Gesamtniederschlags zurück, so dass Abflussspitzen vermindert werden und das Regenwasser erst mit Verzögerung in die Kanalisation gelangt.

5.3**Pflanzen und Tiere**

Für die Bestandsdarstellung der Pflanzen und Biotoptypen wurde im Juni 2022 eine Ortsbegehung durchgeführt, bei der die vorliegenden Informationen aus dem Hamburger Biotopkataster (www.geoportal-hamburg.de) überprüft wurden. Außerdem liegt eine Baumerfassung und -bewertung vor (WAGNER 2021).

Die Informationen über die Fauna im Untersuchungsgebiet stammen aus dem Artenschutzfachbeitrag (LUTZ 2022). Für die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel wurden 2022 Realkartierungen durchgeführt.

Pflanzen und Biotoptypen

Das Plangebiet besteht aus Blockrand- und Zeilenbebauung (siehe Abb.7). Zwischen den Gebäuden befinden sich Grünflächen mit größtenteils intensiv gepflegten Rasenflächen und z.T. älteren Bäumen und Strauchgruppen und Schnitthecken entlang der Grundstücksgrenzen (s. Abb. 7). Bei den fußläufigen Erschließungswegen handelt es sich um gepflasterte Privatwege, die zwischen den einzelnen zusammenhängenden, i.d.R. eingezäunten Baublöcken, nicht miteinander verbunden sind.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Bäume vermessen (92 Stk) und hinsichtlich Vitalität, Verkehrssicherheit, ihrer gestalterischen und ökologischen Bedeutung, etc. im Hinblick auf ihre Erhaltenswürdigkeit bewertet (WAGNER 2021).

Zu den ältesten im Plangebiet vorkommenden Bäumen zählen Silberweide (*Salix alba*) mit max. Stammdurchmesser von ca. 1,20 m sowie Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) und Ross-Kastanie (*Aesculus hippocastanum*) mit Stammdurchmessern bis 0,85 m. Weitere Baumarten geringen-mittleren Alters sind u.a. Birke (*Betula pendula*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Berg-Ahorn, (*Acer pseudoplatanus*), Serbische Fichte (*Picea omorika*) und Feld-Ahorn (*Acer campestre*).

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 14 HmbBNatSchAG sind im Plangebiet nicht vorhanden. Gefährdete Pflanzenarten der Roten Liste Hamburg kommen nicht vor.

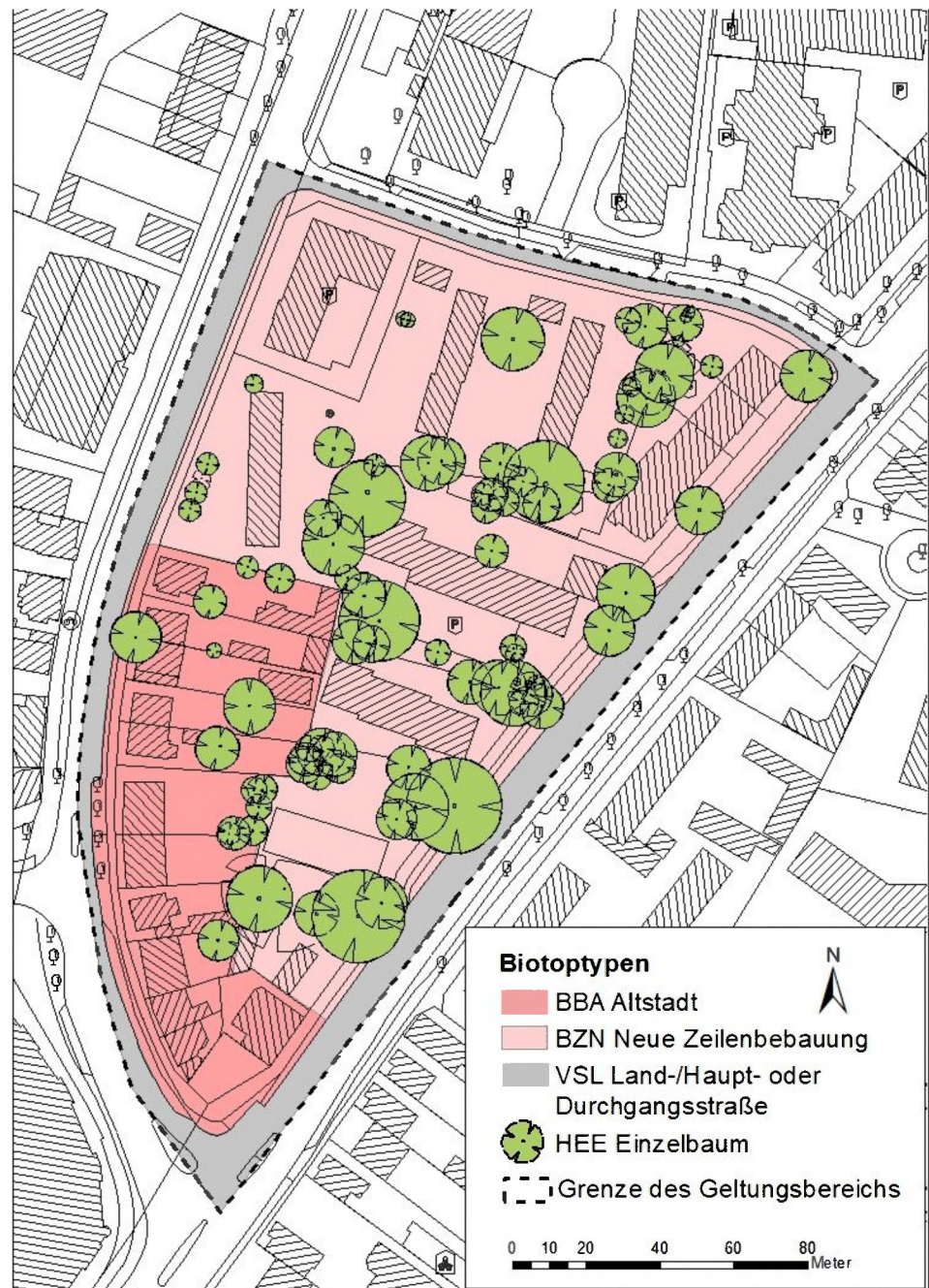


Abb. 6: Biotypen im Plangebiet



Abb. 7: Private Grünflächen im Plangebiet

Tiere

Fledermäuse

Nach den Verbreitungsübersichten in SCHÄFERS et al. (2016) ist im Raum Hamburg-Bramfeld von einem Vorkommen der meisten in Hamburg verbreiteten Fledermausarten auszugehen. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

Nach LUTZ 2022 wurden im Plangebiet kein Jagdverhalten von Fledermäusen festgestellt, sodass von keinem bedeutenden Jagdgebiet ausgegangen werden kann.

Als Sommerquartiere eignen sich für Fledermäuse z.B. ältere, nischenreiche Gebäude sowie höhlenreiche, alte Bäume. Winterquartiere müssen hingegen frostsicher sein, weshalb z.B. Keller oder Dachstühle alter, nischenreicher Gebäude geeignet sind, sowie Baumhöhlen mit mindestens 50 cm Durchmesser im Bereich der Höhle.

Die vorhandenen Gebäude werden derzeit alle genutzt und sind dementsprechend gepflegt, sodass keine für Fledermausvorkommen auffällige Habitatstrukturen vorhanden sind. Durch die Kartierung wurden im Plangebiet keine Hinweise auf Quartiere oder Wochenstuben gefunden. (LUTZ 2022).

In Abb. 8 sind die Potentiale für Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet dargestellt. Demnach sind vor allem die älteren Gebäude, sowie

einige Bäume mit Astlöchern potentiell von mittlerer Bedeutung. Die neu sanierten Gebäude besitzen potentiell eine geringe Bedeutung als Quartiere für Fledermäuse.

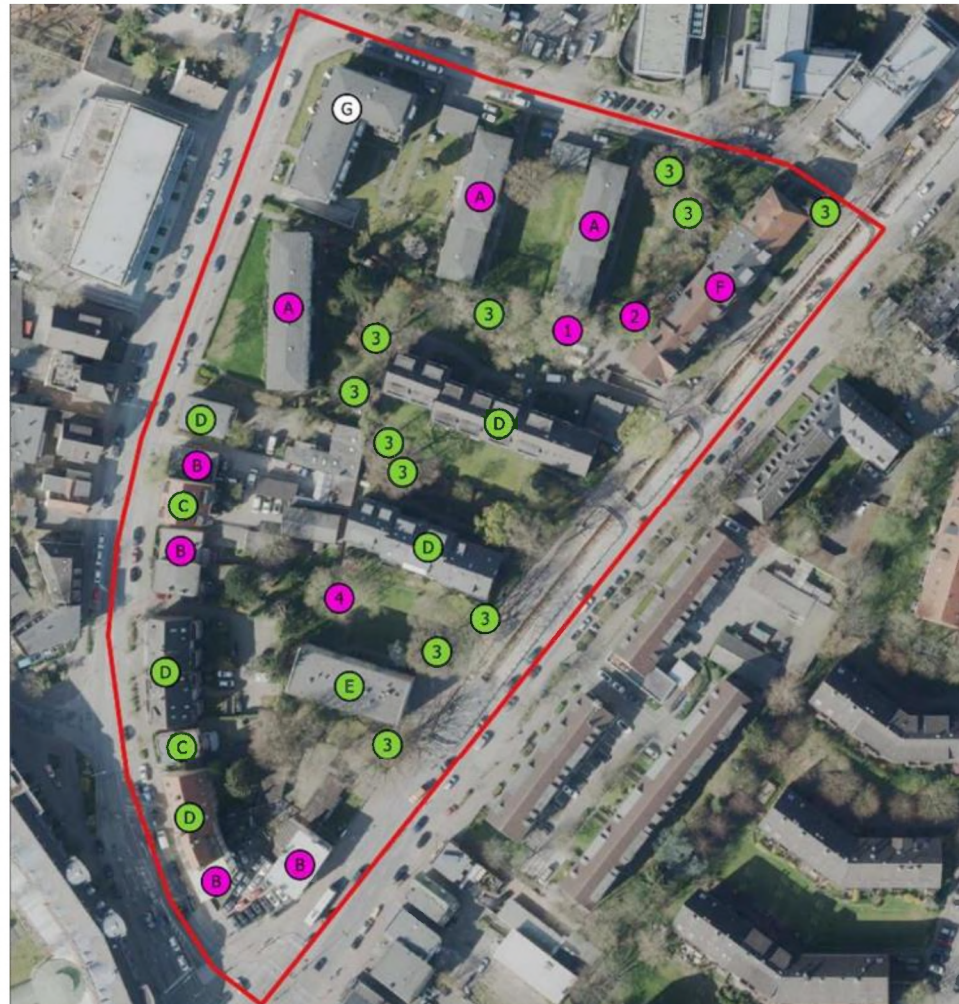


Abb. 8: Potential für Fledermausquartiere (aus LUTZ 2022)

Nr.	Potenzialanalyse
1	Große Weide mit Astlöchern. Die Eichen sind strukturreich und weisen in der Höhe Höhlen und Astausbrüche auf.
2	Große Rosskastanie mit Höhlenloch.
3	Große Bäume mit strukturreichen Kronen. In den nicht einsehbaren Kronenbereichen kleine Nischen und Spalten möglich. Geringes Potential für Tagesverstecke.
4	Fledermauskasten in Laubbaumgruppe
A	Ältere Wohnblocks mit hölzernem Dachstuhl mit kleinen Lücken und vorgehängter Fassadenverkleidung.
B	Alte Wohngebäude mit traditionellem (flachem) Dachstuhl.
C	Ältere Wohngebäude mit traditionellem Dachstuhl, jedoch relativ neu saniert.
D	Jüngeres Wohngebäude mit traditionellem Dachstuhl, relativ neu saniert.
E	Wohnblock mit Flachdach. Im Dachübergang ältere Holzverkleidung mit Spalten.
F	Älteres Wohngebäude mit traditionellem Dachstuhl, nur zum Teil saniert.

Potentielle Bedeutung als Fledermaus Quartier

Weiß=keine potentielle Bedeutung

Grün=geringe potentielle Bedeutung

Lila=mittlere potentielle Bedeutung

Brutvögel

Insgesamt wurden nach LUTZ 2022 14 Vogelarten nachgewiesen, von denen 12 als Brutvögel im Gebiet vorkommen (siehe Tab.1). Alle vorkommenden Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG besonders geschützt. Keiner der vorkommenden Vogelarten nach Roter Liste Hamburgs (MITSCHKE 2019) gefährdet. Es handelt sich um in Hamburg flächendeckend verbreitete und wenig spezialisierte Vogelarten.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Vogelarten (nach LUTZ 2022)

Art	Anz.	Trend	RL HH	RL D
Gebäudebrüter				
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	1	/	-	-
Arten mit großen Revieren				
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	□	+	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	1	/	-	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	□	+	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	3	+	-	-
Gehölzvögel mit kleinen Revieren				
Amsel <i>Turdus merula</i>	3	/	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	1	/	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	2	+	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	2	+	-	-
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	1	/	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	2	+	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	2	+	-	-
Zaunkönig <i>Troglodytes t.</i>	1	+	-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	1	+	-	-

Trend: Bestandsentwicklung nach MITSCHKE (2012):

/ = stabil, + = Zunahme

Rote-Liste-Status nach MITSCHKE (2019) und RYSLAVYET al. (2020):

- = **ungefährdet**

Das Vorkommen von Libellen, Fischen und Amphibien kann aufgrund des Fehlens geeigneter Süßgewässer ausgeschlossen werden. Auch für weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist das Untersuchungsgebiet als Lebensraum ungeeignet.

Insgesamt besitzen die Biotope im Plangebiet, die durch intensiv genutzte Wohn- und private Grünflächen geprägt sind, eine geringe und die Einzelbäume eine mittlere – hohe Bedeutung als Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für Brutvögel und Fledermäuse zu vermeiden, werden Ausschlusszeiten und Kontrollbegehungen für Rodungen und den Abbruch von Gebäuden festgesetzt. Außerdem wird die Bereitstellung von Ersatzquartieren für Brutvögel und Fledermäuse festgesetzt, sofern potentiell für diese Artengruppen geeignete Strukturen verloren gehen.

Weitere Minderungsmaßnahmen sind die Sicherung des erhaltenswerten Baumbestandes und die Ergänzung durch Neupflanzung standortgerechter, einheimischer Laubgehölze sowie die Festsetzung von Dachbegrünung. Diese Maßnahmen dienen dem Erhalt und der Schaffung von Nahrungs- und Lebensräumen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt.

Zum Schutz von wildlebenden Tierarten (insb. Fledermäuse und Insekten) wird durch eine Festsetzung geregelt, dass Außenleuchten im Plangebiet ausschließlich zur verkehrssicheren Nutzung der Freiflächen zulässig sind und (bei Erfordernis von Beleuchtung) als monochromatisch abstrahlende Leuchten mit warmweißer Farbtemperatur und geschlossen herzustellen sind. Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Gehölze ist unzulässig.

Zum Schutz der Vegetationsstrukturen, insbesondere der Bäume, werden technische Anlagen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grund- bzw. Stauwassers führen, durch eine Festsetzung ausgeschlossen.

5.4

Lokalklima / Luft

Großräumig zählt das Hamburger Stadtgebiet zum warm-gemäßigten atlantischen Klimabereich. Die Lage Hamburgs in der norddeutschen Tiefebene bewirkt eine verhältnismäßig gute Durchlüftung des Stadtgebietes. Westliche und südwestliche Winde sind vorherrschend.

Die lokalen Kleinklimaverhältnisse im Plangebiet werden durch einen Wechsel aus Versiegelungsflächen und privaten Grünflächen gebildet. Gemäß „Stadtklimatischer Bestandsaufnahme und Bewertung für das Landschaftsprogramm Hamburg; Karte 1.11 - Klimafunktion“ wird das Plangebiet hinsichtlich der bioklimatischen Situation als „weniger günstig“ bewertet. Klimatische und lufthygienische Belastungen sind im Plangebiet vor allem auf den umliegenden Straßenverkehr zurückzuführen.

Positiv wirkt sich der vorhandene Gehölzbestand aus 92 z.T. alten Bäumen auf das Lokalklima aus. Darüber hinaus sind im Bachtal der östlich verlaufenden Osterbek Kaltvolumenströme verzeichnet, die Richtung Südwesten in das Stadtgebiet hineinführen und, der Topographie folgend, als Kaltluftgebiet bis an die nahegelegene ca. 150 m entfernte Seebek

heranführen. Insgesamt besitzt das zu betrachtende Plangebiet jedoch eine geringe Bedeutung hinsichtlich der Naturhaushaltsfunktionen Lokalklima / Luft.

Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Zu den Minderungsmaßnahmen der Naturhaushaltsfunktionen zählt die klimaangepasste Bauweise durch begrünte Dächer sowie eine energieeffiziente Bauweise, die nach KfW 55 realisiert wird. Die Extensivbegrünung der Dachflächen wirkt sich positiv auf das Mikroklima aus, Staub und gasförmige Immissionen werden durch die Vegetationsschicht gefiltert und festgelegt. Gleichzeitig wird das zurückgehaltene Regenwasser durch Evaporation und Transpiration auf den begrünten Dachflächen verdunstet und trägt zur Kühlung der Luft bei. Zudem sind die Neubaupläche größtenteils im Bereich bestehender Gebäude geplant. Besonders erhaltenswerte Bäume bleiben im Blockinnenbereich weitgehend erhalten und werden durch Neupflanzungen ergänzt.

5.5

Landschaft, Erholung, Freiraumbezüge

Das Plangebiet wird durch ein uneinheitliches Bild aus Blockrand- und Zeilenbebauung und viel befahrenden Straßen geprägt. Im Süden befindet sich ein Automobilhändler.

Positiv wirkt der z.T. alte Baumbestand im Bereich der privaten Grünflächen und entlang der Bramfelder Chaussee. Öffentliche Grünflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Südwestlich des Plangebietes verläuft in ca. 150 m Entfernung der relativ schmale Seebek-Grünzug, der zum Hauptwegenetz des Freiraumverbundsystems der Stadt Hamburg gehört. Er schließt im Süden in ca. 150 m Entfernung an den U-Bahn-Grünzug Barmbek an. Die Erreichbarkeit der öffentlichen Parkanlagen ist auf Grund der stark befahrenen Straßen und fehlender Wegeverbindungen innerhalb des Plangebietes jedoch stark eingeschränkt.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Durch die geplante Anordnung der Baukörper und durch eine geeignete Grundrissgestaltung werden die Wohn- und Schlafräume an den stark frequentierten Straßen den lärmabgewandten Gebäudeseiten zugeordnet, so dass Lärmbelastungen vermindert werden.

Darüber hinaus bleiben die gutachterlich als erhaltenswert eingestuft Bäume erhalten und tragen im inneren Plangebiet wesentlich zur Verbesserung der Freiraumqualität im Bereich der geplanten privaten Spielflächen bei.

6

Festsetzungsvorschläge

Dem Landschaftsprogramm - Entwicklungsbereich „Naturhaushalt“ entsprechend, werden im Plangebiet Festsetzungen getroffen, die zur Erhöhung des Grünvolumens und zur Verbesserung der stadtklimatischen Situation beitragen.

Die Festsetzungsvorschläge beinhalten den Erhalt und die Entwicklung von Vegetationsstrukturen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere und die Sicherung der Naturhaushaltsfunktionen und des Landschaftsbildes. Alternativ oder ergänzend zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes können konkrete Maßnahmen durch städtebauliche Verträge geregelt werden.

Um bei der Umsetzung des Bebauungsplanes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen, sind die folgende artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zwingend zu berücksichtigen:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen nach (LUTZ 2022):

- Keine Rodung von Bäumen in der Brutzeit (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
- Verwendung einheimischer Arten für die Neupflanzung von Ziersträuchern.

Darüber hinaus werden grünplanerische Festsetzungen empfohlen, die der Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dienen:

- Für die zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit standortgerechten großkronigen Laubbäumen vorzunehmen. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Baumstandorten können zugelassen werden.
- In den Baugebieten ist für je angefangene 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche einschließlich der unterbauten Flächen ein kleinkroniger Baum oder für je angefangene 300 m² mindestens ein mittel- oder großkroniger Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Festgesetzte kleinkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, großkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 25 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen. Für festgesetzte Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind standortgerechte heimische Laubgehölzarten zu verwenden. Ausnahmen können zugelassen werden.
- Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen. Für Baumpflanzungen auf Tiefgaragen

muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Stärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 100 cm betragen.

- Dächer sind im Plangebiet als Flachdächer bis zu einer Neigung von max. 15 Grad auszubilden und mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau herzustellen und extensiv zu begrünen. Ausnahmen von der Dachbegrünung können für Terrassen, Flächen zur Belichtung oder technische Anlagen mit Ausnahme von Solaranlagen zugelassen werden.
- In den Baugebieten sind die nicht überbauten Flächen auf Tiefgaragen und anderen unterirdischen Gebäudeteilen mit einem mindestens 60 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Hiervon können erforderliche Flächen für Terrassen, Wege, Freitreppen, Fahrradstellplätze, Feuerwehrezufahrten und Kinderspielflächen sowie an Gebäude unmittelbar anschließende Flächen in einer Tiefe von 50 cm ausgenommen werden.
- In den Baugebieten sind Außenleuchten ausschließlich zur Herstellung der verkehrssicheren Nutzung der Freiflächen zulässig. Sie sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich als monochromatisch abstrahlende Leuchten oder Lichtquellen mit warmweißer Farbtemperatur kleiner/gleich 3000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 540 und 700 Nanometern zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Gehölze ist unzulässig.
- Auf den privaten Grundstücksflächen sind Geh- und Fahrwege, oberirdische Stellplätze, Terrassen sowie Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
- Bauliche und technische Anlagen, wie zum Beispiel Drainagen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grund- bzw. Stauwassers führen, sind unzulässig.